

Pastor Peter Frost
Konvent von behinderten SeelsorgerInnen und BehindertenseelsorgerInnen e.V. (KbS)
Lange Str. 4
31863 Coppenbrügge
kbs@pastoren-frost.de

Vortrag im Zentrum für Disability Studies (ZeDiS)
der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie Hamburg
innerhalb der Ringvorlesung: „Behinderung ohne Behinderte?
Perspektiven der Disability Studies“

Thema: Was tut und bewirkt ein Behindertenbeauftragter für Pastorinnen und Pastoren in einer Landeskirche und auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)?

Mein Name ist Peter Frost und ich bin Pastor in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Die Pfarrstelle in Coppenbrügge teile ich mir mit meiner Ehefrau Martina Frost.

Wenn ich im Folgenden von Pastoren und Mitarbeitern spreche, so beinhaltet dies automatisch auch die jeweils weibliche Entsprechung.

Durch einen Mokickunfall im Jahre 1976 habe ich u.a. eine Plexusparese des rechten Oberarmes.

Nach der Ordination zum Pastor der Landeskirche (1985) fragte ich im Landeskirchenamt in Hannover nach, wer der Behindertenbeauftragte für mich sei. Als Antwort erhielt ich die Information, dass es keine Person mit dieser Aufgabe gäbe. Die Behinderten könne man ja an einer Hand abzählen. Deren Fragen würden direkt vom Landeskirchenamt beantwortet. Ich habe daraufhin erklärt, dass ich diese Auffassung nicht teilen kann. Ich habe dem Sachbearbeiter erklärt, dass „Behinderte“ nicht allein die Rollstuhlfahrer sind, sondern dass diese Handicaps ein viel weiteres Spektrum umfassen, wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Seh- und Hörschwächen u.v.m.. Es hat dann vier Jahre gedauert, bis die Synode meiner Landeskirche einstimmig beschlossen hat, dass es einen Behindertenbeauftragten für die Pastoren geben soll. Dieser Beauftragte ist seitdem Mitglied im Pastorenausschuss der Landeskirche. Ich wurde damals in diese Funktion berufen.

Der Pastorenausschuss ist ungefähr vergleichbar mit einem Betriebsrat in größeren Firmen oder Behörden. Die Pastoren können sich in allen Dienstangelegenheiten zur Beratung an den Pastorenausschuss wenden, der sie dann ggf. auch vor dem Landeskirchenamt vertritt. Solch einen Pastorenausschuss (oder Pfarrvertretung) gibt es in jeder der 20 Landeskirchen der EKD. In manchen Landeskirchen wird diese Aufgabe auch von dem zuständigen Pfarrverein übernommen.

Die 20 Pfarrvereine betreuen jeweils ihre speziellen Landeskirchen und sind darum auf dem Gebiet ganz Deutschlands verteilt. Ihre Aufgaben entsprechen ungefähr denen von Berufsstände-

vertretungen wie z. B. Gewerkschaften oder Beamtenbund. Ich wurde damals auch der Behindertenvertreter im Hannoverschen Pfarrverein und bin dies bis heute.

Die 20 Pfarrvereine in Deutschland haben sich zusammengeschlossen in einem Dachverband mit der Bezeichnung „Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.“. Zu ihm gehören damit etwa 20.500 Pfarrer in der EKD. Der Verband versteht sich als Interessenvertretung für sie alle in Deutschland. Er unterstützt in rechtlichen und fachlichen Fragen, fördert den Austausch untereinander und die Weiterentwicklung des Berufsbildes.

Einer dieser Pfarrvereine ist der **„Konvent von behinderten SeelsorgerInnen und BehindertenseelsorgerInnen e.V.“ (KbS)**, dessen Vorsitzender ich seit rund drei Jahren bin.

Uns verbindet

- die Erfahrung, dass es Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft und in der Kirche schwer haben;
- die Überzeugung, dass Menschen mit Behinderung Kirche und Gesellschaft mit ihren Erfahrungen und Begabungen bereichern und verändern.

Wir wollen erreichen,

- dass Menschen mit Behinderung Pfarrerinnen oder Pfarrer werden können, wenn sie die Ausbildung abgeschlossen haben und persönlich geeignet sind;
- dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Amt, bei denen eine Schwerbehinderung auftritt, ohne Angst dazu stehen können;
- dass Kirchenleitungen nicht über, sondern mit den Betroffenen reden;
- dass das Bild des in allem kompetenten „Allround-Pfarrers“ abgelöst wird. wir sind Menschen mit und ohne Behinderung, die ihre Stärken und Schwächen kennen und die Kirche damit bereichern.

Wir bieten an:

- Erfahrungsaustausch und Information für Menschen mit Behinderung, die eine kirchliche Anstellung anstreben oder in Pfarramt und Seelsorge tätig sind;
- kompetente Begleitung von behinderten Kolleginnen und Theologiestudierenden gegenüber Kirchenleitungen;
- theologische Auseinandersetzung über Behinderung und ihre Folgen im kirchlichen Kontext;
- jährliche Fachtagungen, Fortbildungen und Veröffentlichungen, spirituelle Begegnung und geschwisterliche Weggemeinschaft.

Die Aufgaben, die ich als Schwerbehindertenbeauftragter der Kirche und des Pfarrvereins, wie auch als Vorsitzender des KbS wahrnehme, sind vielfach dieselben. Oft haben die von Behinderung Betroffenen die gleichen Probleme wie die Arbeitnehmer und Arbeitgeber anderer Firmen und Behörden. Aber so gleich ist eben doch nicht alles! Und das liegt leider nicht daran, dass es für kirchliche Strukturen selbstverständlich sein sollte, Personen mit Handicaps gleichwertig zu behandeln.

Ich verstehe mich in meiner Funktion als Behindertenbeauftragter als Ansprechpartner für alle Kollegen, die von Behinderungen betroffen sind oder den Eindruck haben dazu zu gehören. Dabei hilft es mir sehr, dass ich eine Zusatzausbildung in der Klinikseelsorge im Bereich der Medizinischen Hochschule Hannovers gemacht habe.

Ein Grundproblem für viele Pfarrer ist die Frage, ob sie sich mit ihrem Handicap „outen“ sollten. Ich mache in der Regel Mut dazu, denn nach dem Grundgesetz Art. 3, Abs. 3 oder auch nach dem Gleichbehandlungsgesetz dürfen den Menschen keine Nachteile aus einer Behinderung entstehen. Es kann allerdings passieren, dass die Verbeamtung verweigert wird. Die Anstellung im Angestelltenverhältnis ist aber meistens möglich.

Je nach dem, wie die Kostendeckung im Krankheitsfall durch die Behinderung geregelt ist, kann es auch sinnvoll sein, keinen Beamtenstatus zu bekommen. Beamte erhalten die sogenannte Beihilfe im Krankheitsfall durch die Versorgungskasse des Arbeitgebers – also in diesem Fall der Landeskirche. Dazu müssen sie sich aber privat versichern. Und die privaten Krankenversicherungen erheben teilweise sehr hohe Zusatzbeiträge bei Vorerkrankungen.

Wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 % zuerkannt ist, erhält die Person einen Behindertenausweis durch das zuständige Versorgungsamt.

Der Wert von 50 % ist laut SGB IX § 2 oder auch PfdG § 90 wichtig für die reguläre Einstufung als Behinderter. In besonderen Fällen kann auch eine Gleichstellung bei einem GdB von 30 % beantragt werden.

Wenn die Behinderung erst während der Dienstzeit eintritt, darf das Landeskirchenamt den Pfarrer an einen Vertrauens- oder Amtsarzt verweisen, der den GdB gutachterlich bestätigt.

Der GdB ist aber nicht automatisch gleichzusetzen mit der Dienstfähigkeit. Wer z. B. nicht mehr gut hören kann, ist unter Umständen sehr gut in der Chatseelsorge zu beschäftigen u.v.m. Es gibt aber leider auch Handicaps, die die weitere Arbeit nicht mehr ermöglichen. Aber das sind die wenigsten!

Eine häufige Frage, die mir von Pfarrern gestellt wird, ist, was sie denn davon haben, wenn sie einen GdB von 50 % und mehr zugesprochen bekommen haben.

- Laut dem SGB IX § 125 stehen ihnen so viele Tage mehr an Urlaub zu, wie sie normalerweise in einer Woche arbeiten. Da Pfarrer im Gemeindedienst in der Regel eine 7-Tage-Woche haben, können sie darum auch 7 Urlaubstage mehr beanspruchen.

Manche Landeskirchen beschränken dies auf 6 oder sogar nur 5 Tage. Diesen Pfarrern empfehle ich dringend, Widerspruch einzulegen.

- Weiterhin können die betroffenen Pfarrer – wie andere Versicherte auch – 2 Jahre früher in den Ruhestand gehen.
- Im öffentlichen Raum unserer Gesellschaft gibt es viele Vergünstigungen und Steuerbefreiungen für von Behinderung betroffene Menschen. Das fängt an bei Ermäßigungen für Konzerte, über Fahrpreisvergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr bis hin zu festen Sätzen bei den Steuerfreibeträgen.
- Wenn das Handicap beruflich bedingt ist, kann auch die Unterstützung durch die zuständige Berufsgenossenschaft, Versorgungskasse oder Rentenversicherung beantragt werden.
- In fast allen Fällen haben die Gespräche auch einen stark seelsorgerlichen und mediatorischen Charakter.
 - Das betrifft Gespräche mit Dienstvorgesetzten wie Superintendenten und Kirchenämtern. Wenn jemand eine schwere Erkrankung hatte, so kann er nicht nach der Gesundheitschreibung mit voller Energie die Arbeit aufnehmen, als sei nichts passiert. Auf dem Wege der Wiedereingliederung muss derjenige wieder stückweise in das Arbeitsleben zurückgeführt werden.
 - Das bedeutet auch, dass die Kollegen auch der Nachbarschaft manche Aufgaben übernehmen müssen. Für die muss es dann aber auch wieder Entlastungen geben.
 - Gerade ehrenamtliche Mitarbeiter in den Kirchengemeinden wie z. B. in Kirchengemeinderäten oder Gruppenleiter können oft nicht richtig einschätzen, wie ein Handicap den Tagesablauf beeinträchtigt. Weil sie die Arbeit des Pfarrers oft nicht sehen, wenn er etwas am Schreibtisch vorbereitet, wird er oft als wenig aktiv oder sogar faul bezeichnet. Das belastet eine Person mit Handicap zusätzlich.
 - Viele Pfarrer fragen mich, ob sie nach einer Langzeiterkrankung mit folgender Behinderung die Möglichkeit haben, wieder in den pfarramtlichen Dienst zurückzukehren. Besonders oft kommt die Frage, wenn der vorzeitige Ruhestand eingeleitet wurde.

Diese Rückkehr ist möglich, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen dies zulassen. Aber die Erfahrung zeigt, dass dies relativ selten der Fall ist. Die Landeskirche leitet den vorzeitigen Ruhestand meistens erst ein, wenn schon diverse Wiedereingliederungen versucht wurden und auch die Vertrauensärzte ihre Einschätzung abgegeben haben.
- Das Problem bei vielen Ärzten und Gutachtern ist, dass sie die physiologischen und psychologischen Anforderungen von Pfarrern nicht kennen. Darum ist es wichtig, dass das erstellte Gutachten gemeinsam mit einer Vertrauensperson wie z. B. einem Behindertenbeauftragten kritisch gelesen wird. Unter Umständen kann der von der Behinderung betroffene Pfarrer dann direkt bei dem Mediziner eine Umformulierung beantragen.

- Durch ihr Handicap haben viele Pfarrer Probleme mit den Gebäuden vor Ort. Die wenigsten Kirchen und Gemeindehäuser sind barrierefrei. Es ist unzumutbar, wenn ein Pfarrer zu einer Gruppe oder einen Gottesdienst erst diverse Stufen hinaufgetragen werden muss. Das gilt aber nicht nur für den Pfarrer, sondern auch für die Gemeindeglieder, denen das oftmals genauso peinlich ist. Viele schämen sich schon, wenn sie mit einem Rollator oder auch nur mit einem Gehstock kommen müssten. Diese Personengruppe bleibt dann oft ganz weg im Gemeindeleben. Der Pfarrer muss aber qua Amt dabei sein.

Genauso ist es schwierig, für Pfarrer mit manchen Handicaps auf eine Kanzel zu kommen. Für viele Gemeindeglieder und Kirchenvorsteher gehört das aber unabdingbar dazu. Die Reformation ist bei ihnen noch nicht angekommen. Es muss doch darum gehen, was Christum treibt und nicht „was schon immer so Tradition in der Dorfkirche war“!

- Sehr schwierig ist auch der Umgang mit der „Residenzpflicht“ in vielen Landeskirchen und Kirchengemeinden. Insbesondere die Kirchengemeinden wollen, dass der Pfarrer in dem Pfarrhaus wohnt, wo schon alle Vorgänger gewohnt haben. Sicherlich haben die Pfarrhäuser auch den Vorteil, dass sie eine Wohnung vor Ort bieten und ein Pfarrer vor dem Umzug in die Gemeinde nicht lange eine Bleibe suchen muss. Aber sehr oft sind diese Gebäude keineswegs barrierefrei und haben bauliche Mängel, die zum Himmel schreien. Viele Gemeindeglieder können die Pfarrer nicht aufsuchen, weil sie keine Möglichkeit haben, in die Pfarrhäuser zu gelangen.

Zumindest wenn ein Pfarrer einen anerkannten GdB hat, muss die Offenheit für anderen Wohnraum gegeben sein. Der Kampf mit dem Kirchenvorstand darf den behinderten Pfarrer nicht zusätzlich belasten. Das Problem kann sich dann aber leider ergeben, dass ein von Behinderung betroffener Pfarrer dann zusätzliche Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Pfarrstelle bekommt. Die Landeskirche hat aber die rechtliche Möglichkeit, Pfarrer in eine Gemeinde zu ernennen, auch wenn der Kirchenvorstand das nicht will. Doch das birgt dann gleich wieder neue Konflikte für den neuen Amtsinhaber, die einen kompetenten Superintendenten verlangen, der ihnen dann den Rücken stärkt.

Ein wesentlicher Knackpunkt ist immer wieder die Frage der Finanzen!

Die Kirchengemeinden haben heute in der Regel kaum noch Mittel, um barrierefreie Umbauten und Einrichtungen zu gewährleisten. Die Kirchenkreise und Landeskirchen setzen gerne andere Schwerpunkte, die es dann zu fördern gilt. Beschlossen wird das meistens von den Lobby-Vertretern in den jeweiligen Verteilungsgremien. Helfen kann dann nur, wenn auch die von Behinderungen betroffenen Menschen immer wieder vorstellig werden und Anträge über Anträge stellen.

Welche Wünsche habe ich als Behindertenbeauftragter für die Pfarrer?

Auf der Ebene der EKD muss ein Behindertenbeauftragter als Ansprechpartner für die Behindertenbeauftragten in den Landeskirchen angestellt werden, der dann auch Fortbildungen usw. anbieten kann. Das hat der KbS in einer Resolution an die EKD bereits öffentlich gefordert.

Auch für die Pfarrer muss es in jeder Landeskirche Behindertenbeauftragte geben. Das ist nach dem PfdG bereits vorgesehen. Aber viele Landeskirchen weigern sich, dieses Recht umzusetzen.

Wenn ein Pfarrer von Behinderung betroffen ist und die übergeordnete Dienststelle oder das Landeskirchenamt dies erfahren, sollte automatisch eine Benachrichtigung an den Behindertenbeauftragten ergehen.

Wenn Dienstgespräche mit den Betroffenen geführt werden, die die Behinderung betreffen, sollte grundsätzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Behindertenbeauftragte dabei anwesend ist.

Notwendige Finanzierungen, die für den barrierefreien Arbeitsplatz notwendig sind, sind von der Landeskirche zu gewährleisten. Wobei Barrierefreiheit nicht bloß die Vermeidung von Stufen u.ä. in den Gebäuden bedeutet, sondern alle Lebensräume einschließen muss. Dafür können auch Fördermittel bei Versicherungen und Stiftungen beantragt werden.

Die Behindertenbeauftragten dürfen ihre Aufgaben nicht bloß ehrenamtlich in den Landeskirchen wahrnehmen, sondern müssen dafür mindestens mit Stellenanteilen freigestellt werden. Als Maßstab könnte gelten: Für 500 Pfarrstellen eine Stelle.

Der „Konvent von behinderten SeelsorgerInnen und BehindertenseelsorgerInnen e.V.“ steht für die Realisierung der Vorhaben gerne beratend zu Seite. Entsprechende Erfahrungen hat er im Laufe der Jahre durch die Gespräche mit Landeskirchen, Pastorenausschüssen, Pfarrvereinen und anderen Vereinen mit vergleichbaren Zielen gesammelt.

Peter Frost